

RS VwGH Erkenntnis 1991/04/23 90/04/0321

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.1991

Beachte

Der Beschwerdefall 90/04/0322 wurde am 23.4.1991 im gleichen Sinn erledigt. **Rechtssatz**

Der Schutz der öffentlichen Interessen obliegt im Verfahren nach § 354 GewO 1973 (nur) der Behörde von Amts wegen; den Nachbarn ist keine Stellung eingeräumt, deren Beeinträchtigung von ihnen als Verletzung ihrer subjektiven öffentlichen Rechte geltend gemacht werden könnte.

Schlagworte

Gewerberecht Nachbar Rechtsnachfolger

Im RIS seit

23.04.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at